



Verkehrsrecht – wer zahlt die Sachverständigenkosten

Grundsätzlich zahlt der Unfallverursacher alle entstandenen Schäden am Fahrzeug und die notwendigen Auslagen und Kosten zur Schadensbeseitigung, wenn klar ist, dass dieser allein für den Unfall verantwortlich ist. Das sind neben den Reparaturkosten für das Auto z.B. die Kosten für den Mietwagen, wenn das Auto nicht mehr straßentauglich ist oder die Anwaltsgebühren oder eben die Sachverständigenkosten.

Trifft den geschädigten Fahrzeughalter an dem Unfall aber ein Mitverschulden, ist sein Ersatzanspruch auf eine Haftungsquote begrenzt. Es war streitig, ob hier neben den übrigen Schadenspositionen auch die Sachverständigenkosten gequotelt werden müssen entsprechend der Schadensverursachung. Etwa 60 : 40.

Diese Frage ist in der Rechtsprechung in jüngster Zeit unterschiedlich beurteilt worden. Während nach Auffassung des OLG Frankfurt a. M. der Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten nicht entsprechend der Verursachungsquote zu kürzen sein soll, hat das OLG Celle – ebenso wie mehrere andere Gerichte – gegenteilig entschieden.

Der für das Schadensersatzrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat jetzt klargestellt, dass die Sachverständigenkosten ebenso wie die übrigen Schadenspositionen des Geschädigten nur im Umfang der Haftungsquote zu ersetzen sind.

Urteile vom 7. Februar 2012 - VI ZR 133/11 und VI ZR 249/11